

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 19/12 B

L 1 LW 27/09 (Bayerisches LSG)
S 17 LW 9/08 (SG Augsburg)

Landkreis Donau-Ries,
Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Tunnelstraße 29, 86156 Augsburg,
vertreten durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte,

beigeladen:

1.
2.

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. und 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladenen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 16 727,98 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) festgestellt, dass der klagende Landkreis (Sozialhilfeträger) als Inhaber eines verzinslichen Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X gegen die beklagte Landwirtschaftliche Alterskasse für den von der Beklagten beim zuständigen Amtsgericht hinterlegten Betrag einer Rentennachzahlung in Höhe von 16 727,98 Euro zugunsten des verstorbenen Vaters der Beigeladenen zu 1. und 2., dessen Erben sie sind, empfangsberechtigt ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Beigeladenen beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG*) begründen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beigeladenen ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Mit der Rüge, wegen der vom Sozialgericht (SG) noch unterlassenen notwendigen Beiladung sei das LSG zur Zurückverweisung der Sache an das SG verpflichtet gewesen, haben die Beigeladenen zwar eine Verletzung des § 159 SGG durch das LSG geltend gemacht, diese



aber nicht hinreichend dargelegt. § 159 SGG macht die Aufhebung des Urteils des SG und die Zurückverweisung an dieses Gericht von bestimmten - engen - Voraussetzungen abhängig und stellt diese Entscheidung in das Ermessen des LSG. Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das Verfahren vor dem LSG als weitere Tatsacheninstanz ausgestaltet ist, in der auch fortwirkende Verfahrensmängel des SG grundsätzlich beseitigt werden sollen und die Sache einer abschließenden Entscheidung zugeführt werden soll (*s auch allgemein BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B - Juris; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 159 RdNr 1*). Die Beigeladenen haben schon nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 159 SGG vorgelegen hätten und das LSG Anlass gehabt habe, die Zurückverweisung an das SG zu prüfen.

- 5 Soweit die Beigeladenen darüber hinaus beanstanden, dass das LSG erst in der mündlichen Verhandlung festgestellt habe, dass die Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung vorliegen, haben sie einen relevanten Verfahrensmangel ebenfalls nicht bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beigeladenen haben sich insoweit in keiner Weise mit § 75 Abs 4 SGG auseinandergesetzt und nicht dargelegt, dass und wie sie durch das Vorgehen des LSG im Zusammenhang mit ihrer Beiladung in ihren prozessualen Rechten beeinträchtigt worden seien.
- 6 Soweit die Beigeladenen die inhaltliche Unrichtigkeit der Auslegung eines bestimmten Schreibens der Klägerin durch das LSG beanstanden, handelt es sich um einen unmittelbaren Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Sofern darin inhaltlich zugleich der Vorwurf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts - als Grundlage für die Würdigung des Schreibens der Klägerin - liegen sollte, führte auch dies nicht weiter; denn eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG als Verfahrensmangel nur gerügt werden, wenn er sich auf einen (gestellten und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass sie in diesem Zusammenhang einen und ggf welchen Beweisantrag gestellt hätten, haben die Beigeladenen indes nicht vorgebracht. Soweit die Beigeladenen mit diesem Vorbringen eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG rügen wollten, können sie ebenfalls keine Zulassung der Revision erreichen, denn ein solcher Mangel ist nicht statthafter Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde (*so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Grün-



den der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Soweit es die Beigeladenen für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung halten, "ob und inwieweit bezüglich Sozialleistungen eine Hinterlegung möglich ist und welche Verfahrensregeln zur Erreichung der Freigabe des hinterlegten Betrages zu beachten sind", haben sie zwar geltend gemacht, zu dieser Frage lägen keine höchstrichterlichen Entscheidungen vor. Sie haben es jedoch versäumt darzustellen, warum sich aus vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage ergeben (vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 10 Der Festsetzung des Streitwertes liegt § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und 3 GKG zugrunde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)